

MBB Meininger Busbetriebs GmbH

Tarifbestimmungen im ÖPNV ab 01.08.2025 für das Konzessionsgebiet der Meininger Busbetriebs GmbH

I. Tarifbestimmungen

1. Die errechneten Fahrpreise werden mathematisch auf 10 Cent gerundet.
2. KINDER bis zum vollendeten 6. Lebensjahr werden unentgeltlich befördert.
(Ausgenommen Gruppen)
3. KINDER vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr haben Anspruch auf Ermäßigung von 30 % des Einzelfahrpreises Erwachsener.
4. Die Tageskarte gilt am Verkaufstag von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr auf der gekauften Strecke. Eine Tageskarte für den Regionalverkehr berechtigt nicht zur Nutzung des Stadtverkehrs. Als Berechnungsgrundlage werden im Stadtverkehr 3 Einzelfahrten Erwachsene angenommen und eine Ermäßigung von 10 % gewährt. Im Regionalverkehr werden 2 Einzelfahrten Erwachsene als Berechnungsgrundlage angenommen und eine Ermäßigung von 10 % gewährt.
5. Die Seniorenkarte gilt für Bürger ab dem 65. Lebensjahr mit genehmigtem Antrag. Der Inhaber der Seniorenkarte hat Anspruch auf Ermäßigung von 30 % des Einzelfahrpreises Erwachsener.
Der Seniorenantrag ist in den Servicebüros Meiningen und Schmalkalden sowie in der Stadtverwaltung Zella-Mehlis erhältlich. Zur Ausstellung sind ein gültiger Ausweis und ein Passbild vorzulegen. Die Gebühr für einen Seniorenantrag beträgt 2,00 Euro.
Der Aufgabenträger Landkreis Schmalkalden-Meiningen trägt anteilig den Restbetrag zum Einzelfahrpreis.
6. Das Eltern-Ticket gilt für Eltern mit genehmigtem Antrag, deren Kind das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Das Eltern-Ticket gilt nur in Begleitung des Kindes. Der Inhaber des Eltern-Tickets hat Anspruch auf Ermäßigung von 30 % des Einzelfahrpreises Erwachsener.
Der Eltern-Ticket-Antrag ist in den Servicebüros Meiningen und Schmalkalden sowie in der Stadtverwaltung Zella-Mehlis erhältlich. Zur Ausstellung sind ein gültiger Ausweis, ein Passbild sowie die Geburtsurkunde des Kindes vorzulegen. Die Gebühr für einen Eltern-Ticket-Antrag beträgt 2,00 Euro.
Der Aufgabenträger Landkreis Schmalkalden-Meiningen trägt anteilig den Restbetrag zum Einzelfahrpreis.
7. Die KOMBIKARTE gilt für den Überlandverkehr in Verbindung mit dem Stadtverkehr Meiningen, Schmalkalden, Oberhof und Zella-Mehlis.
Die Kombikarte errechnet sich aus dem Preis der Wochen-, Monats- bzw. Jahreskarte (nur Jahreskarte für Schüler- und Auszubildende) für den Regionalverkehr zuzüglich eines festen Betrages für die Nutzung des Stadtverkehrs. Dieser beträgt:
Wochenkarte: 4,40 Euro
Monatskarte: 18,70 Euro
Jahreskarte: 121,00 Euro.

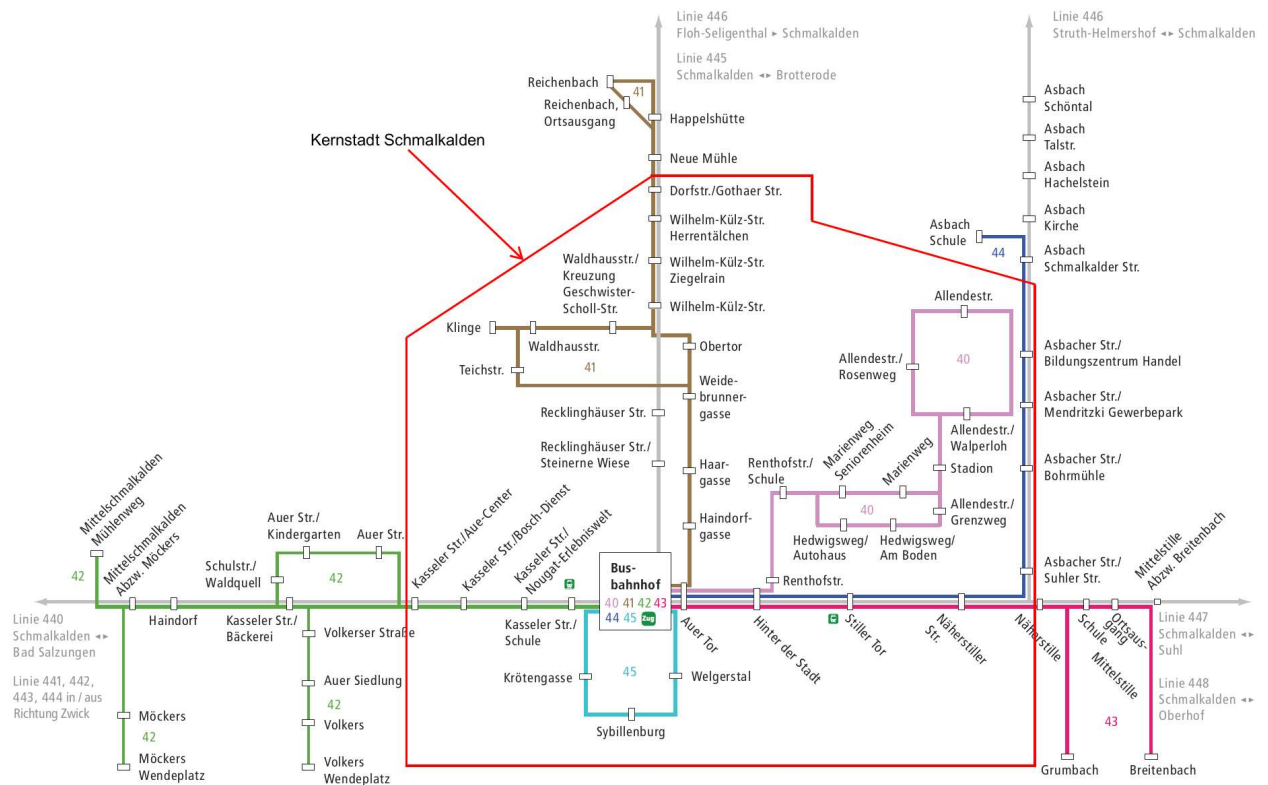
8. Bei WOCHENKARTEN für JEDERMANN werden 9 Einzelfahrten als Berechnungsgrundlage angenommen und eine Ermäßigung von 23 % gewährt.
9. Bei WOCHENKARTEN für AUSZUBILDENDE *) werden 20 % Ermäßigung auf die Wochenkarte für Jedermann gewährt (Gesamtermäßigung 38,4 %).
10. Bei MONATSKARTEN für JEDERMANN werden 40 Einzelfahrten als Berechnungsgrundlage angenommen und eine Ermäßigung von 35 % gewährt.
11. Bei MONATSKARTEN für AUSZUBILDENDE *) werden 20 % Ermäßigung auf die Monatskarte für Jedermann gewährt (Gesamtermäßigung 48 %).
12. Bei SCHÜLER- und AZUBIJAHRESKARTEN *) werden 11 Monatskarten als Berechnungsgrundlage angenommen. Die Schüler- und Azubijahreskarten gelten für das jeweilige Schuljahr einschließlich der Sommerferien.
13. Die Zeitkarten für Schüler und Auszubildende (Wochen-, Monats- und Jahreskarten) sind nur mit Antrag gültig, sie sind nicht übertragbar. Bei Verlust sind die Jahreskarten für Schüler und Auszubildende ersetzbar. Es wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr beträgt 5,00 Euro.
14. Bei JAHRESKARTEN für JEDERMANN werden 11 Monatskarten als Berechnungsgrundlage angenommen.
15. Die Geltungsdauer der Zeitkarten (außer Schüler- und Azubijahreskarte und Kombikarte Schüler- und Azubijahreskarte) erstrecken sich auf nachfolgend genannte Kalendertage:
Wochenkarte: Woche, gültig von Montag bis Sonntag
Monatskarte: Monat, gültig vom 01. bis 31. des Monats
Jahreskarte: gültig vom 01. des Monats bis 31. des Vormonats im Folgejahr
Die genannten Zeitkarten sind übertragbar, bei Verlust werden sie nicht ersetzt.
16. Für SCHWERBEHINDERTE gelten die Bestimmungen des § 145, § 146, § 147 SGB IX. Inhaber von Schwerbehindertenausweisen mit Beiblatt und gültiger Wertmarke vom Versorgungsamt werden auf allen Linien unentgeltlich befördert.
17. Für die Beförderung von SKIERN, GEPÄCK, FAHRRÄDERN und HUNDEN wird ein pauschales Beförderungsentgelt von 2,20 Euro erhoben.
BLINDENHUNDE werden unentgeltlich befördert.
18. KINDERWAGEN und HANDGEPÄCK (bis 55x40x23cm) werden unentgeltlich befördert.
19. REISEGRUPPEN sind Personen, die sich zu einem gemeinsamen Reisezweck zusammengeschlossen haben (Reisegruppe). Es wird für jede Person eine Ermäßigung von 20 % des Einzelfahrpreises gewährt. Der ermäßigte Fahrpreis ist für mindestens 10 Personen zu zahlen. Die Ermäßigung wird nur nach vorheriger Anmeldung gewährt und wenn die Reisegruppe mit den fahrplanmäßig eingesetzten Fahrzeugen befördert werden kann.

20. FAHRPREISBESCHEINIGUNG
Die Gebühr für eine Fahrpreisbescheinigung beträgt 2,00 Euro.
21. Die TAGESNETZKARTE ist gültig für das gesamte Liniennetz der MBB Meininger Busbetriebs GmbH. Der Verkaufspreis beträgt 9,90 Euro. Die Gültigkeit erstreckt sich auf den Verkaufstag.
22. Das FASTENTICKET ist gültig für das gesamte Liniennetz der MBB Meininger Busbetriebs GmbH. Der Verkaufspreis beträgt 6,00 €. Die Gültigkeit erstreckt sich auf den Verkaufstag von 08.00 Uhr bis 24.00 Uhr und nur während der Fastenzeit (von Aschermittwoch bis Karsamstag).
23. Das THÜRINGEN-TICKET gilt nur auf der Strecke Zella-Mehlis – Oberhof (Thür) Stadt.
24. Die OBERHOF-CARD der Stadt Oberhof wird im Stadtgebiet Oberhof zwischen Rondell/Rennsteiggarten und Grenzadler anerkannt.
25. Folgende GÄSTEKARTEN werden im gesamten Liniennetz der MBB Meininger Busbetriebs GmbH anerkannt:
- Gästekarte Floh-Seligenthal
 - Gästekarte Luftkurort Friedrichroda - Heilklimat. Kurort Finsterbergen
 - Gästekarte Staatlich anerkannter Erholungsort Georgenthal im Naturpark Thüringer Wald
 - Gästekarte Thüringen - Thüringer Wald [Bad Tabarz]
 - Gästekarte Luftkurort Tambach-Dietharz
26. Das SCHÜLER-FERIENTICKET THÜRINGEN und das SCHÜLER-FERIENTICKET THÜRINGEN MINI können in den Bussen erworben werden und gelten für das Liniennetz der MBB Meininger Busbetriebs GmbH für den Zeitraum der Sommerferien in Thüringen. Der Verkaufspreis wird jährlich von BBT festgelegt.
27. Das JOBTICKET ist eine Jahreskarte. Es werden 11 personengebundene Monatskarten als Berechnungsgrundlage angenommen. Das Jobticket gilt auf der gekauften Strecke. Dazu wird ein Vertrag zwischen der MBB Meininger Busbetriebs GmbH und dem Unternehmen geschlossen. Die Mindestabnahmemenge beträgt 10 Stück.
28. Die Zeitkarten der MoVeas GmbH werden auf folgenden Strecken anerkannt:
- Sülzdorf - Haina - Römhild - Hindfeld - Eicha
 - Römhild - Mönchshof - Mendhausen.
29. Die Zeitkarten von Verkehrsunternehmen Wartburgmobil (VUW) gkAöR werden auf folgenden Strecken anerkannt:
- Kaltennordheim - Kaltensundheim
 - Trusetal - Brotterode.
30. Die Fahrausweise vom Verkehrsunternehmen Wartburgmobil (VUW) gkAöR werden auf dem Abschnitt von Barchfeld, Wendepunkt nach Barchfeld, Nürnberger Straße anerkannt.

31. Auf dem Streckenabschnitt Wichtshausen Bauwi - Suhl Aue - Suhl Zentrum - Zella-Mehlis, Meininger Straße werden in den Bussen von SNG und MBB alle Tarifprodukte der jeweiligen Unternehmen im Rahmen ihrer Gültigkeit gegenseitig anerkannt. Dies betrifft folgende Linien: MBB Linie 400, SNG Linien B/F, C1, C2 und C12. Zusätzlich erfolgt eine gegenseitige Anerkennung auf dem durch die SNG befahrenen Streckenabschnitt Suhl Zentrum – Suhl Bahnhof.

II. Ergänzende Tarifbestimmungen Regionalverkehr

1. Die Fahrpreise im Regionalverkehr sind in der Tabelle 1 dargestellt.
2. Der MINDESTFAHRPREIS Erwachsener beträgt 2,20 Euro.
Der MINDESTFAHRPREIS Kind beträgt 1,50 Euro.
3. Der Einzelfahrschein gilt bis zum Endpunkt einer Linie und berechtigt nicht zum Umsteigen.
4. Im Regionalverkehr gibt es in der Kernstadt Meiningen nur einen Tarifpunkt, den Busbahnhof Meiningen.
Im Regionalverkehr gibt es in der Kernstadt Schmalkalden nur einen Tarifpunkt, den Busbahnhof Schmalkalden.
5. Bei personengebundenen WOCHENKARTEN (Stammkarten) werden 9 Einzelfahrten als Berechnungsgrundlage angenommen und eine Ermäßigung von 30 % gewährt.
6. Bei der personengebundenen MONATSKARTE (Stammkarten) werden 40 Einzelfahrten als Berechnungsgrundlage angenommen und eine Ermäßigung von 40 % gewährt.
7. Die Geltungsdauer der Zeitkarten gemäß den Punkten 5 und 6 erstreckt sich auf alle Kalendertage. Die Zeitkarten sind nur mit Stammkartenantrag gültig. Die Gebühr für einen Stammkartenantrag beträgt 2,00 Euro. Der Antrag ist vom Stammkunden zu unterschreiben. Der Fahrgast hat sich vor der Unterschrift zu überzeugen, dass alle Angaben richtig sind. Diese Zeitkarten sind nicht übertragbar, bei Verlust werden sie nicht ersetzt.



Der Einzelfahrschein gilt ab dem Verkaufszeitpunkt 60 Minuten und berechtigt zum einmaligen Umsteigen in Richtung auf das Fahrziel auf den Linien des jeweiligen Stadtverkehrs. Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet.

1. Einzelfahrschein/ Erwachsener	2,20€
2. Ermäßigter Einzelfahrschein/Kind	1,50€
3. Seniorenticket ab 65/ Einzelfahrschein	1,50€
4. Eltern-Ticket/ Einzelfahrschein	1,50€
5. Tageskarte (00 bis 24 Uhr gültig)	5,90€
6. Wochenkarte Schüler- und Azubi	12,20€
7. Wochenkarte/Jedermann	15,20€
8. Monatskarte Schüler – und Azubi	45,80€
9. Monatskarte/ Jedermann	57,20€
10. Schüler- und Azubijahreskarte	503,80€
11. Jahreskarte Jedermann	629,20€

IV. Beförderungsbedingungen

Es gelten die gemeinsamen Beförderungsbedingungen von BBT und VMT in der aktuell gültigen Version.

***) Bezugsberechtigt sind:**

1. schulpflichtige Personen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;
2. nach Vollendung des 15. Lebensjahres
 - a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademienmit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landesvolkshochschulen;
 - b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie auf Grund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;
 - c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen;
 - d) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 43 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes, § 36 Abs. 2 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;
 - e) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;
 - f) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;
 - g) Beamtenanwärter des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrgangs die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostenersatz von der Verwaltung erhalten;
 - h) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.

Die Berechtigung zum Erwerb von Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs hat der Auszubildende nachzuweisen.

Bei Benutzung der Verkehrsmittel ist die Berechtigung zur Nutzung zusätzlich zur Auszubildenden-Zeitkarte mitzuführen, ausgenommen bei Ziffer 1.

Tabelle 1 - ab 01.08.2025

x 0,7		x 0,7		2 x 0,9		9 x 0,77		9 x 0,7		9 x 0,616		40 x 0,65		40 x 0,6		40 x 0,52		11 MK		11 MK	
	Einzelfahrpreis in €				Wochenkarte in €				Monatskarte in €				Jahreskarte								
Tarif Kilometer	Erwachsener	Kind	Anteil Senior/ Eltern-Ticket	Tageskarte	Jedermann	Stammkarte	Azubi	Jedermann	Stammkarte	Azubi	Jedermann	Azubi									
0-8	2,20 €	1,50 €	1,50 €	4,00 €	15,20 €	13,90 €	12,20 €	57,20 €	52,80 €	45,80 €	629,20 €	503,80 €									
9-10	2,30 €	1,60 €	1,60 €	4,10 €	15,90 €	14,50 €	12,80 €	59,80 €	55,20 €	47,80 €	657,80 €	525,80 €									
11-12	2,40 €	1,70 €	1,70 €	4,30 €	16,60 €	15,10 €	13,30 €	62,40 €	57,60 €	49,90 €	686,40 €	548,90 €									
13-14	2,60 €	1,80 €	1,80 €	4,70 €	18,00 €	16,40 €	14,40 €	67,60 €	62,40 €	54,10 €	743,60 €	595,10 €									
15-16	2,80 €	2,00 €	2,00 €	5,00 €	19,40 €	17,60 €	15,50 €	72,80 €	67,20 €	58,20 €	800,80 €	640,20 €									
17-18	3,00 €	2,10 €	2,10 €	5,40 €	20,80 €	18,90 €	16,60 €	78,00 €	72,00 €	62,40 €	858,00 €	686,40 €									
19-20	3,10 €	2,20 €	2,20 €	5,60 €	21,50 €	19,50 €	17,20 €	80,60 €	74,40 €	64,50 €	886,60 €	709,50 €									
21-22	3,30 €	2,30 €	2,30 €	5,90 €	22,90 €	20,80 €	18,30 €	85,80 €	79,20 €	68,60 €	943,80 €	754,60 €									
23-24	3,60 €	2,50 €	2,50 €	6,50 €	24,90 €	22,70 €	20,00 €	93,60 €	86,40 €	74,90 €	1.029,60 €	823,90 €									
25-26	4,00 €	2,80 €	2,80 €	7,20 €	27,70 €	25,20 €	22,20 €	104,00 €	96,00 €	83,20 €	1.144,00 €	915,20 €									
27-28	4,30 €	3,00 €	3,00 €	7,70 €	29,80 €	27,10 €	23,80 €	111,80 €	103,20 €	89,40 €	1.229,80 €	983,40 €									
29-30	4,60 €	3,20 €	3,20 €	8,30 €	31,90 €	29,00 €	25,50 €	119,60 €	110,40 €	95,70 €	1.315,60 €	1.052,70 €									
31-35	5,10 €	3,60 €	3,60 €	9,20 €	35,30 €	32,10 €	28,30 €	132,60 €	122,40 €	106,10 €	1.458,60 €	1.167,10 €									
36-40	5,50 €	3,90 €	3,90 €	9,90 €	38,10 €	34,70 €	30,50 €	143,00 €	132,00 €	114,40 €	1.573,00 €	1.258,40 €									
41-45	6,30 €	4,40 €	4,40 €	11,30 €	43,70 €	39,70 €	34,90 €	163,80 €	151,20 €	131,00 €	1.801,80 €	1.441,00 €									
46-50	7,00 €	4,90 €	4,90 €	12,60 €	48,50 €	44,10 €	38,80 €	182,00 €	168,00 €	145,60 €	2.002,00 €	1.601,60 €									
	4.40 €	4.40 €	4.40 €	18.70 €	18.70 €	18.70 €	121.00 €														

Tarifbestimmungen für das Deutschland-Ticket

1. Grundsatz

Das Deutschland-Ticket ist ein von der Bundesrepublik Deutschland und den Bundesländern gefördertes deutschlandweit gültiges Tarifangebot im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) und im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Es gilt ab dem 1. Mai 2023.

Die hier festgelegten Tarifbestimmungen gelten für das Deutschland-Ticket und sind von allen teilnehmenden Verkehrsunternehmen des SPNV und des ÖPNV in Deutschland verbindlich anzuwenden. Diese Tarifbestimmungen ergänzen die bestehenden Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Verkehrsverbünde, der Landestarife und des Deutschlandtarifs sowie die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahn-Verkehrsunternehmen des SPNV und der teilnehmenden Verkehrsunternehmen des ÖPNV, soweit sich aus den folgenden Regelungen nichts anderes ergibt.

Für die Ausgabe des Deutschland-Tickets gelten die Bedingungen des vertragshaltenden Verkehrsunternehmens.

2. Fahrtberechtigung, Nutzungsbedingungen und Geltungsbereich

Das Deutschland-Ticket berechtigt im jeweiligen Geltungszeitraum zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse sowie der sonstigen Verkehrsmittel des ÖPNV im räumlichen Geltungsbereich der Tarife der teilnehmenden Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünde und Landestarifgesellschaften. Dies schließt im Ausland liegende Geltungsbereiche mit ein, soweit das eigene Tarifgebiet des jeweiligen Verbundes/Unternehmens sich aufgrund entsprechender Vereinbarung auf das im Ausland liegende Gebiet erstreckt. Zum ÖPNV gehört die Beförderung mit Straßenbahnen und Obussen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes sowie mit Kraftfahrzeugen im Liniennahverkehr nach den §§ 42 und 44 PBefG. Liniennahverkehre nach § 43 PBefG fallen insoweit unter den Geltungsbereich, sofern sie gemäß § 2 Absatz 4 PBefG allgemein zugänglich sind.

Das Deutschland-Ticket gilt nicht in Verkehrsmitteln, die überwiegend zu touristischen oder historischen Zwecken betrieben werden.

Die Nutzung von Zügen des Fernverkehrs mit dem Deutschland-Ticket ist grundsätzlich ausgeschlossen. Hiervon abweichende Regelungen (z.B. im Rahmen von Integrationskonzepten) werden im Geltungsbereich des Deutschland-Tickets für den Schienenverkehr bekanntgegeben.

Das Deutschland-Ticket ist nicht übertragbar und wird als persönlicher Fahrausweis in Form einer Chipkarte oder als Handyticket ausgegeben, der mindestens den Namen und Vornamen des Fahrgastes beinhaltet. Ein Fahrausweis, der als Barcode-Ticket ausgegeben wird, beinhaltet zudem das Geburtsdatum des Fahrgastes. Das Gleiche gilt für alle ab dem 01.01.2025 ausgestellten Chipkarten. Das Deutschland-Ticket kann von den Vertrag haltenden Unternehmen, die das Deutschland-Ticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares Papierticket (mit Barcode) ausgegeben werden. Ein als Papierticket ausgegebenes Deutschland-Ticket gilt für maximal einen Kalendermonat. Zur Legitimation ist ein amtliches Lichtbilddokument mitzuführen und bei Kontrollen vorzuzeigen. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülersausweis. Wird ein solcher nicht ausgestellt, entfällt die Legitimationspflicht.

Das Deutschland-Ticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren.

Das Deutschland-Ticket berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist innerhalb der Geltungsbereiche von Verkehrsverbünden, Landestarifen und des Deutschlandtarifs nach den jeweiligen Tarifbestimmungen möglich. Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.

Für die Mitnahme eines Hundes ist ein reguläres Fahrkartenangebot zu erwerben, soweit die Mitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltspflichtig ist.

3. Vertragslaufzeit und Kündigung

Das Deutschland-Ticket kann an den von den Verkehrsunternehmen, Verkehrsverbünden und Landestariforganisationen für Abonnement-Produkte eingerichteten Verkaufsstellen bzw. über deren Vertriebskanäle erworben werden. Das Deutschland-Ticket wird im Abonnement ausgegeben. Der Einstieg ins Abonnement ist jeweils zum Ersten eines Monats möglich.

Das Abonnement wird für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann monatlich gekündigt werden. Die Kündigung muss dabei bis zum 10. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats erfolgen. Das Deutschland-Ticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags. Neben der monatlichen Kündbarkeit kann in Verbindung mit anderen Produkten im Bereich des Personenverkehrs auch eine feste Laufzeit von 12 Monaten angeboten werden.

4. Beförderungsentgelt

Der Preis für das Deutschlandticket im Abonnement beträgt bis 31.12.2024 49,00 EUR und ab 01.01.2025 58,00 EUR pro Monat bei monatlicher Zahlung. Eine jährliche Zahlung des zwölfwachen Monatsbetrages kann angeboten werden.

Bei Verkehren, die nur auf Anforderung verkehren (z. B. On-demand-Verkehr, Anruf-Sammeltaxi, Rufbus) sowie bei täglich verkehrende Eisenbahnen mit besonderen Betriebsformen (z. B. Schmalspurbahnen mit Dampftraktion) kann ein Zuschlag nach den örtlichen Tarifbestimmungen erhoben.

5. Jobticket

Das Deutschland-Ticket kann als rabattiertes Jobticket angeboten werden.

Dieses Jobticket kann von Mitarbeitenden genutzt werden, deren Arbeitgeber mit einem teilnehmenden Verkehrsverbund oder Verkehrsunternehmen eine Vereinbarung über den Erwerb des Deutschland-Jobtickets abgeschlossen hat. Arbeitgeber im Sinne dieser Bestimmung können Unternehmen, Verwaltungen, Behörden und sonstige Institutionen sein.

Der Fahrpreis für das Deutschland-Ticket als Jobticket ist der Fahrpreis nach Abschnitt 4 abzüglich 5% Rabatt. Voraussetzung für den Rabatt ist, dass der Arbeitgeber einen Zuschuss zum Jobticket leistet, der mindestens 25% des Fahrpreises gemäß Abschnitt 4 beträgt.

6. Fahrgastrechte

Für Fahrten im Eisenbahnverkehr gelten die Fahrgastrechte gem. Teil A Nr. 8 der Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs sowie Teil C Nr. 8 der Tarifbedingungen für Zeitkarten im Deutschlandtarif in ihrer jeweils genehmigten und veröffentlichten Fassung, abrufbar im Internet unter www.deutschlandtarif-verbund.de. Das Entgelt für das Deutschland-Ticket gilt als erheblich ermäßigtes Beförderungsentgelt gemäß § 3 EVO. Das zusätzliche Recht bei Verspätung gemäß § 11 Absatz 1 Nummer 1 EVO wird ausgeschlossen.

7. Erstattung

Die für Zeitkarten geltenden Erstattungsregelungen gelten auch für das Deutschland-Ticket. Eine Erstattung wegen Krankheit setzt zudem voraus, dass die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über eine Reiseunfähigkeit für einen Zeitraum von mehr als 21 zusammenhängenden Tagen vorgelegt wird. Der Antrag auf Erstattung muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des vertragshaltenden Unternehmens gestellt werden.

Erstattet wird für volle Kalendermonate der in dem betreffenden Monat geltende Monatseinzug, für Monatsteile pro Tag 1/30 des in dem betreffenden Monat entrichteten Fahrgelds erstattet.

8. Semesterticket

Das Deutschlandticket kann aufgrund eines Semesterticketvertrags Studierenden als solidarisches Deutschlandsemesterticket angeboten werden.

Der Fahrpreis für das Deutschlandsemesterticket beträgt 60 % des Fahrpreises des regulären Deutschlandtickets. Näheres zur Bezugspflicht, Befreiung von der Entgeltentrichtung und zur Erstattung enthält der Semesterticketvertrag. Der für ein Semester gültige Preis ist der anteilige Preis des Deutschlandtickets, der acht Monate vor Beginn des Semesters jeweils für die Monate des Semesters in den Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vorgegeben wird.

Das Deutschlandsemesterticket hat eine feste Laufzeit für das jeweilige Semester ohne monatliche Kündbarkeit.

Tarifbestimmungen Rennsteig- bzw. NahTour-Ticket

gültig ab 01.04.2024

Neben den allgemeinen Tarif- und Beförderungsbedingungen der teilnehmenden und jeweils genutzten Verkehrsunternehmen gelten für die Nutzung des Rennsteig- bzw. NahTour-Tickets folgende Bedingungen:

1. Mit dem Tarifangebot „Rennsteig-Ticket“ bzw. „NahTour-Ticket“ erhalten Gäste der Region während ihres Aufenthaltes eine kostengünstige Nutzungsmöglichkeit des öffentlichen Personennahverkehrs im Geltungsbereich nach Ziffer 4. Die Finanzierung erfolgt über den Kurbeitrag der Gemeinden oder über Verträge der Vermieter mit den Verkehrsunternehmen. Das Ticket kann daher nicht gesondert erworben werden. Es handelt sich um ein solidarisch finanziertes Ticket, das bei Nichtnutzung auch nicht rückvergütet werden kann.
2. Anspruchsberechtigt zur Nutzung des Tickets ist jede Person, die eine gültige Gästekarte mit inkludiertem Rennsteig- bzw. NahTour-Ticket erhalten hat.
3. Als Fahrausweis wird die Gästekarte des Ortes oder Beherbergungsbetriebes anerkannt, wenn diese das Logo „Rennsteig-Ticket“ bzw. „NahTour-Ticket“ trägt.

Das Ticket gilt als Fahrschein im gesamten Liniennetz der

- IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau (IOV),
- MBB Meiningen Busbetriebs GmbH (MBB),
- Städtische Nahverkehrsgesellschaft mbH Suhl/Zella-Mehlis (SNG),
- WerraBus GmbH (WB),

auf ausgewählten Linien und Linienteilstrecken der Verkehrsunternehmen

- Ilchmann Tours GmbH (Ilch)
- Süd-Thüringen-Bahn GmbH (STB)

sowie in allen Verkehrsmitteln des Verkehrsverbundes Mittelthüringen (VMT) in den Tarifzonen 109, 110, 111 (ab 01.04.2024), 400-402, 411-414, 416-418, 421-429, 431-438, 441-445, 450, 452, 464, 492 und 864.

Ausgeschlossen sind Sonderbusse, gesonderte touristische Verkehre der Eisenbahnunternehmen (z. B. Dampflokfahrten) sowie die Thüringer Bergbahn auf dem Abschnitt zwischen Obstfelderschmiede und Cursdorf.

4. Das Ticket gilt jeweils in beiden Richtungen, sofern die Strecken in beide Richtungen bedient werden:

Eisenbahnlinien	Grenzhaltestelle		Grenzhaltestelle
RB 46 (RennsteigShuttle)	Bahnhof Ilmenau		Bahnhof Rennsteig
Buslinien	Grenzhaltestelle		Grenzhaltestelle
IOV	Alle Linien der IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau (Ilm-Kreis)		
MBB	Alle Linien der MBB Meininger Busbetriebs GmbH (Landkreis Schmalkalden-Meiningen)		
SNG	Alle Linien der Städtischen Nahverkehrsgesellschaft mbH Suhl/Zella-Mehlis (Stadt Suhl).		
WB	Alle Linien der WerraBus GmbH (Landkreis Hildburghausen)		
Ilch 508	Masserberg	Theuern	
Verbundgebiet	Liniennetz des VMT		
In allen Verkehrsmitteln des Verkehrsverbundes Mittelthüringen (VMT) in den Tarifzonen 109, 110, 111 (ab 01.04.2024), 400-402, 411-414, 416-418, 421-429, 431-438, 441-445, 450, 452, 464, 492 und 864, mit Ausnahme der Thüringer Bergbahn auf dem Abschnitt zwischen Obstfelderschmiede und Cursdorf. (vorwiegend Landkreis Saalfeld-Rudolstadt)			

- Das Ticket ist gültig im angegebenen Gültigkeitszeitraum auf Gästekarte oder entsprechenden digitalen Medien. Zur Verlängerung des Aufenthaltes muss eine neue Gästekarte ausgestellt werden. Handschriftliche Korrekturen auf gedruckten Medien sind nicht zulässig und führen zur Entwertung des Tickets.
- Das Ticket gilt für die Beförderung von Personen in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs im Geltungsbereich nach Ziffer 4. Es darf nur die 2. Klasse genutzt werden.
- Die Mitnahme je eines Fahrrades, Kinderwagens, Gepäckstückes, Wintersportgerätes oder Hundes pro Person ist in Verbindung mit dem Ticket grundsätzlich kostenfrei. Im Bereich VMT muss zusätzlich eine Hunde-/Fahrradkarte gelöst werden. Die weiteren Bestimmungen der Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsunternehmens gelten darüber hinaus.
- Das Ticket gilt nur in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis der Person, die auf der Gästekarte namentlich genannt ist. Allein reisende Kinder und Jugendliche unter 16 Jahre haben ebenfalls einen geeigneten Nachweis mitzuführen.
- Die Gästekarte mit inkludiertem Rennsteig- bzw. NahTour-Ticket ist beim Betreten eines Busses dem Fahrer oder in Zügen dem Kontrollpersonal unaufgefordert vorzuzeigen.
- Die Gästekarte mit inkludiertem Rennsteig- bzw. NahTour-Ticket ist nicht übertragbar.



11. Besitzer von Jahreskurkarten können für max. 14 Tage eine Gästekarte mit inkludiertem Rennsteig- bzw. NahTour-Ticket zusätzlich zur bestehenden Jahreskarte erwerben.
12. Soll eine Fahrt außerhalb des Geltungsbereiches nach Ziffer 4 stattfinden, so richtet sich die Anschlussstarifizierung nach den Tarifbestimmungen des die Beförderungsleistung erbringenden Verkehrsunternehmens.
13. Der Inhaber des Rennsteig- bzw. NahTour-Tickets geht mit dem Betreten der Verkehrsmittel oder -anlagen einen Beförderungsvertrag mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen ein. Im Geltungsbereich sind dies die gemeinsamen Beförderungsbestimmungen der Verkehrsunternehmen in Thüringen in der jeweiligen Fassung.
14. Es handelt sich bei dem Ticket um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von §5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund §17 Abs.1 Nr.1 EVO i. V. m. § 17. Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht. Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr in Verbindung mit Nr. 13.2 der Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten.
15. Informationen zum Ticketangebot stehen bei den Beherbergungsunternehmen, den Tourist-Informationen oder unter www.nahtour-ticket.de zur Verfügung.